



REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT OSTTHÜRINGEN

Beschluss PLA/STA 05/02/25

der gemeinsamen Sitzung des Planungs- und Strukturausschusses der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen (RPG Ostthüringen) am 04.06.2025 in Kahla

Stellungnahme der RPG Ostthüringen zur Verordnung zur Änderung des Regionalplans Oberfranken-West: Fortschreibung des Teilkapitels B V 2.5.2 „Windenergie“

Der Regionale Planungsverband Oberfranken-West beteiligt die RPG Ostthüringen im Beteiligungsverfahren gemäß Art. 16 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BaylpfG) zur Fortschreibung des Teilkapitels „Windenergie“ mit der Möglichkeit der schriftlichen Stellungnahme bis zum 12.06.2025.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens besteht die Möglichkeit, zu 68 Vorranggebieten Windenergie mit einer Gesamtfläche von 6.455 ha Stellung zu nehmen. Davon werden 4.073 ha Fläche durch neue bzw. Erweiterungen bestehender Gebiete zusätzlich ausgewiesen und 33 bereits bestehende Vorranggebiete, welche teilweise angepasst wurden, übernommen. Neun Vorranggebiete, die im Zuge von isolierten Positivplanungen ausgewiesen wurden, sind bereits in Kraft getreten und nicht Bestandteil des vorliegenden Beteiligungsverfahrens (darunter u. a. Vorranggebiete 505 Rennsteig, 505 a Rennsteig Südwest und 505 b Rennsteig Süd, die an die Planungsregion Ostthüringen angrenzen).

Folgende Vorranggebiete für Windenergie liegen unmittelbar bzw. nah an der Grenze zur Planungsregion Ostthüringen:

- 4011 Reichenbach-Nordost [Gmd. Reichenbach u. Stadt Teuschnitz; Lkr. Kronach]
- 4013 Haßlach-Nordost [Stadt Teuschnitz; Lkr. Kronach]
- 4020 Langenbacher Forst [Gmdfr. Gebiet Langenbacher Forst; Lkr. Kronach]

Die nah zueinander liegenden Vorranggebiete 4011 und 4013 können räumlich als ein zusammenhängendes Windenergiegebiet wahrgenommen werden.

Die Mitglieder des Planungs- und Strukturausschusses der RPG Ostthüringen haben die übermittelten Unterlagen zu o. g. Vorhaben beraten und geben folgende Stellungnahme ab:

Den geplanten Vorranggebieten Windenergie stehen seitens der Planungsregion Ostthüringen keine grundsätzlichen raumordnerischen Belange/Erfordernisse entgegen. Mögliche grenzüberschreitende Auswirkungen auf touristische und

freiraumstrukturelle Funktionen des Nationalen Naturmonuments „Grünes Band Thüringen“ sowie die Erhaltungsziele und Schutzzwecke der Natura 2000-Gebiete sollten aber kritisch geprüft werden.

Begründung:

Vor dem Hintergrund der relativen räumlichen Nähe der geplanten Vorranggebiete für Windenergieanlagen zur Planungsregion Ostthüringen, aufgrund ihrer großen Bauhöhe und ihrer dominanten technischen Erscheinung in Verbindung mit der topographischen Lage von i. d. R. über 650 m über NN, ist mit einer grenzüberschreitenden Betroffenheit zu rechnen. Zu den nächstgelegenen Ortschaften in Ostthüringen betragen die Siedlungsabstände der drei o. g. Vorranggebiete jeweils deutlich über 1.000 m.

Das Nationale Naturmonument „Grünes Band“ befindet sich derzeit im Bewerbungsprozess als UNESCO Weltnatur- und -kulturerbe. Um diesen Bereich entlang des ehemaligen innerdeutschen Grenzstreifens wird im Rahmen der Fortschreibung des Teilkapitels B V 2.5.2 „Windenergie“ ein Vorsorgeabstand von 300 m als Restriktionskriterium planerisch in Ansatz gebracht, der im Rahmen der Flächenidentifizierung einer Abwägung zugänglich ist. Unterschreitungen des Vorsorgeabstands und diesbezügliche Auswirkungen werden im Umweltbericht und im Detail in den Datenblättern wiedergegeben.

Die Vorranggebiete 4013 und 4020 unterschreiten den Vorsorgeabstand und liegen „nahe am Grünen Band“ (ohne weitere Entfernungsangabe). Das Grüne Band ist im Regionalplan Ostthüringen 2012 Bestandteil des Vorranggebietes Freiraumsicherung FS-119 (Z 4-1) und hinsichtlich seiner freiraumfunktionalen und touristischen Funktionen ferner als Grundsatz der Raumordnung gesichert (G 4-3). Gemäß dem Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 (G 6.1.3) soll das Grüne Band als durchgängiges Freiraumstrukturelement erhalten und für den umwelt- und naturverträglichen Tourismus nutzbar gemacht werden. Die Basis dafür ist, dass der Verbund als Wesensmerkmal dieses besonderen Freiraumstrukturelements erhalten bleibt und die weitere Entwicklung auf eine funktionale Stärkung im Sinne einer überregionalen Vernetzung orientiert wird. Insbesondere durch die teilweise weitläufige Angrenzung entlang des Grünen Bandes zu den Vorranggebieten 4011 und 4013, ist mit einer grenzüberschreitenden Betroffenheit der genannten Belange zu rechnen.

Eine wichtige Voraussetzung zur Sicherung der Entwicklung des Grünen Bandes wurde durch die Übertragung bundeseigener Flächen an die Stiftung Naturschutz Thüringen geschaffen. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Ausführungen und Maßnahmen im Pflege-, Entwicklungs- und Informationsplan (PEIPL) als zentraler Managementplan des Grünen Bandes verwiesen, der eine ganzheitliche Entwicklung des Nationalen Naturmonuments und umliegender Betrachtungsräume beabsichtigt. Es sollte daher eine enge Abstimmung mit den betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften und der Stiftung Naturschutz als Träger des Nationalen Naturmonuments und der Umsetzung des PEIPL über den formalen Planungsprozess hinaus angestrebt werden.

Das Grüne Band ist gemäß der Vollzugshinweise der obersten Thüringer Denkmalschutzbehörde vom 02.12.2024 ein in höchstem Maße raumwirksames Kulturdenkmal, dessen geografischer Prüfradius durch die Denkmalfachbehörde in Höhe von 1 km bis

zur Landesgrenze Thüringen abschließend ermittelt wurde, innerhalb dessen das Denkmal durch neue Windenergieanlagen erheblich beeinträchtigt werden kann. In Bezug auf die Bewahrung der Erinnerung an die Folgen der Teilung Deutschlands (Erinnerungskultur) und der damit verbundenen Authentizität des einstigen Grenzstreifens (Erinnerungslandschaft), sollten mögliche Beeinträchtigungen naturschutzfachlicher und denkmalpflegerischer Belange (mit gesamtgesellschaftlicher Bedeutung) auch auf bayerischer Seite vertieft geprüft werden.

Neben der Sicherung und Entwicklung des Grünen Bandes sind bei der Umsetzung von Windenergieplanungen in der Nähe von Natura-2000-Gebieten die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes über die Zulässigkeit und Durchführung von Eingriffen in das europäische Schutzgebietsnetz, bestehend aus FFH-Gebieten und Vogelschutzgebieten (SPA), anzuwenden. Ob die Natura-2000-Gebiete bezüglich ihrer Erhaltungsziele oder ihres Schutzzweckes durch die Vorranggebiete für Windenergieanlagen von außen erheblich beeinträchtigt können (sog. Umgebungsschutz), muss im Rahmen von Verträglichkeitsprüfungen bereits auf der Ebene der Regionalplanung untersucht werden. Soweit erhebliche Auswirkungen nicht auszuschließen sind, besteht ein gewisses Risiko hinsichtlich des Vollzugs der jeweiligen Vorranggebietsfestlegung.

Aus den Umweltdatenblättern zu den drei o. g. Vorranggebieten geht hervor, dass die umgebenden Vogelschutzgebiete einen „Abstand von mehr als 1 km“ zu den Festlegungen haben und sich damit in „ausreichend großer Entfernung zu den umgebenden SPA-Gebieten“ befinden. Das mag für die bayerischen SPA-Gebiete zutreffen, der Abstand zum thüringischen Vogelschutzgebiet „Frankenwald - Schieferbrüche um Lehesten“ (EU-Nr. 5535-420, TH-Nr. 37) beträgt für die beiden Vorranggebiete 4011 und 4020 zwischen 250 bis 300 m. Die Festlegung 4013 befindet sich in einer Entfernung von knapp über 500 m zum thüringischen Vogelschutzgebiet. Im Umweltbericht, Abschnitt 7.2.2 – Auswirkungen auf Natura 2000, S. 12, legt der Plangeber in Oberfranken-West „im Hinblick auf die Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung eine Abstandszone von 1.000 m zugrunde“.

Das SPA-Gebiet „Frankenwald - Schieferbrüche um Lehesten“ zeichnet sich durch eine weitgehend unzerschnittene, störungsarme Mittelgebirgslandschaft mit vielfältigen Strukturen aus: Steinbrüche, Offenlandbereiche, Reste naturnaher Buchen- und Bergmischwälder, naturnahe Fließgewässersysteme, kleine Standgewässer und artenreiches Grünland bieten Lebensraum für zahlreiche Vogelarten. Windenergiesensible Brutvogelarten sind im SPA-Gebiet die Arten Wanderfalke, Uhu, Schwarzstorch, Rotmilan und Wespenbussard. Während für die Arten Wanderfalke, Uhu, Rotmilan und Wespenbussard die Brutnachweise bzw. Reproduktionsreviere außerhalb relevanter Prüfbereiche um die drei Windenergiegebiete liegen, ist vordergründig der Schwarzstorch relevant. Das SPA-Gebiet hat seine Bedeutung für den Schwarzstorch vor allem als störungsarmes Reproduktionshabitat. Nahrungsflächen spielen eine untergeordnete Rolle, wodurch die Tiere mitunter weite Flüge zu Nahrungsgewässern außerhalb des SPA-Gebiets unternehmen. Da Schwarzstörche je nach Witterung/Thermik unterschiedliche Flughöhen nutzen, können – unabhängig von der Höhe zukünftiger Windenergieanlagen – an dieser Stelle regelmäßig artenschutzrechtliche Konflikte im Sinne einer erheblichen Beeinträchtigung entstehen.

Angeichts der hohen Dichte an Nachweisen des Schwarzstorchs im Naturraum „Hohes Thüringer Schiefergebirge – Frankenwald“ sind vertiefte Natura-2000-Prüfungen für die Vorranggebiete 4011, 4013 und 4020 in Bezug auf die Art Schwarzstorch erforderlich.

Auch in dem Bewusstsein, dass die aktuellen gesetzlichen Rahmenbedingungen und die politischen Zielstellungen zum Ausbau der Windenergienutzung die Ausweisung derartiger Standorte erfordern, sollten im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung dieses Grenzraumes weitergehende Betroffenheiten in die Abwägung eingestellt und zusätzlich eine intensive Abstimmung mit den betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften angestrebt werden. Hierzu sieht es die RPG Ostthüringen als dringend erforderlich an, dass insbesondere die direkt benachbarten kommunalen Gebietskörperschaften im Planungsraum der RPG Ostthüringen als in ihren Belangen berührte öffentliche Stellen zu führen und über die folgenden Verfahrensschritte (Beteiligungsverfahren, öffentliche Auslegung) unmittelbar in Kenntnis zu setzen sind.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte Mitglieder:	20
Anwesende Mitglieder:	19
Ja-Stimmen:	18
Stimmenthaltungen:	1
Nein-Stimmen:	0

Damit wurde der Beschluss mehrheitlich gefasst.


Uwe Melzer
Präsident

